

**WVH Dienstleistungs-
gesellschaft Heidenau mbH
Heidenau**

Lagebericht und Jahresabschluss
für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

1. Geschäftsentwicklung 2020

Die WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH (DLG) konnte ihren Leistungsumfang im Jahr 2020 vor allem aufgrund der Fertigstellung von Leistungen im Bereich Projektentwicklung deutlich steigern. Die Umsätze wurden zudem in den Bereichen Hausmeister, Grundstücksverwaltung, technische Betreuung sowie Geschäftsbesorgung und Buchführung erzielt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zwischen Gesellschafter und Gesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag.

Das Unternehmen hat sich im Geschäftsjahr 2020 stabil entwickelt. Das Jahresergebnis vor Gewinnabführung für das Geschäftsjahr 2020 liegt höher als in der Planung mit 172,8 TEUR vorgesehen. Das Jahresergebnis in Höhe von 532,0 TEUR (2019: 376,0 TEUR) wurde vor allem durch Umsatzerlöse mit der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH erreicht. Die Umsatzerlöse lagen im Geschäftsjahr mit 3.676,1 TEUR vor allem aufgrund fertiggestellter Leistungen für Projektsteuerungen über den in der Planung angenommenen Ansatz von 3.365,8 TEUR.

Die Personalkosten erhöhten sich auf 2.297,0 TEUR (2019: 1.932,1 TEUR). Die geplanten Kosten in Höhe von 2.390,6 TEUR wurden dabei unterschritten, da mehrere Stellen im Jahresverlauf nicht mit geeigneten Mitarbeitern besetzt werden konnten. Entsprechend fiel das Ergebnis gegenüber dem Planansatz verbessert aus, da der Leistungsumfang nicht geringer ausfiel.

Die Vermögenslage ist vor allem durch höhere Sachanlagen infolge von Investitionen gekennzeichnet. Nachdem das Grundstück Gabelsberger Straße 2 im Jahr 2018 von der WVH an die DLG übertragen und 2019 mit einem Gebäude für den Bereich Technisches Objektmanagement bebaut wurde, erwarb die Gesellschaft drei weitere angrenzende Flurstücke. Auf dem Grundstück sollen weitere Garagen und Funktionsgebäude errichtet werden. Die Investitionen sollen die Steigerung der Leistungen im Technischen Objektmanagement ermöglichen.

Für Investitionen in Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände wurden 185,2 TEUR (2019: 479,2 TEUR) aufgewendet. Der Buchwert des Anlagevermögens erhöhte sich auf 934,0 TEUR (2019: 884,0 TEUR).

Aus laufender Geschäftstätigkeit entstand ein Cashflow von 601 TEUR. Die Stabilität der liquiden Mittel resultiert im Wesentlichen aus dem gesteigerten Jahresüberschuss. Trotz der umfangreichen Investitionen im Geschäftsjahr war der Finanzmittelfonds mit 443,6 TEUR (2019: 396,4 TEUR) insgesamt stabil.

Die Gesellschaft verfügt über eine nicht in Anspruch genommene Kreditlinie von 50,0 TEUR.

Die Unternehmenslage wird darüber hinaus durch folgende Kennzahlen charakterisiert:

		2016	2017	2018	2019	2020	2020	2021
		IST	IST	IST	IST	IST	PLAN	PLAN
Investitionsdeckung	%	85	57	25	28	65	66	113
Vermögensstruktur ¹	%	24	40	42	55	55	68	54
Fremdkapitalquote	%	62	34	35	37	40	26	41
Eigenkapitalquote	%	38	66	65	63	60	74	59
Effektivverschuldung	TEUR	-140,3	-188,0	-268	-141	-91	-121	-82
Kurzfristige Liquidität	%	131	215	180	127	116	138	112
Eigenkapitalrendite (vor Gewinnabführung)	%	116	5	32	37	52	17	19
Gesamtkapitalrendite (vor Gewinnabführung)	%	44	3	21	23	31	13	11
Pro-Kopf-Umsatz	TEUR	57	40	48	52	59	66	67
Arbeitsproduktivität ²	%	1,6	1,4	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6

¹ Buchwert Anlagevermögen/Bilanzsumme.

² Betriebsleistung/Personalaufwand.

2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Chancen und Risiken der Gesellschaft sind im Wesentlichen gekoppelt an die geschäftliche Entwicklung der Gesellschafterin. Die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit für die WVH realisierten Dienstleistungen betragen ca. 86 % des Umsatzvolumens der Gesellschaft. Da im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge zwischen beiden Gesellschaften die Geschäftsbesorgung für Aufgaben der Geschäftsführung der WVH, die Verwaltung des Wohnungsbestandes, die Aktivitäten zur Mieterbindung, als auch die Betreuung der Mieter durch die DLG erbracht werden, besteht eine enge wirtschaftliche Verflechtung.

Außerdem bestimmt die Fortführung der geschäftlichen Beziehungen zu den Schwesterunternehmen die Chancen und Risiken der Gesellschaft.

Entsprechend sind die Risiken, neben der weiteren Auslastung der Hausmeisterkapazitäten für konzernfremde Auftraggeber, insbesondere an die Stabilität bzw. Erweiterung der für die WVH verwalteten Grundstücke und des entsprechenden Wohnungsbestandes gebunden. Damit gewinnen der Beitrag zur Senkung des Leerstandes des Hauptauftraggebers WVH, die Erweiterung des Leistungsangebotes als auch das wirtschaftliche Umfeld in der Region zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2020 wurde im aktiv bewirtschafteten Bestand ein Leerstand von 2,79 % (2019: 2,34 %) erreicht. Die Möglichkeiten von Umsatz- und Ergebniserhöhungen bestehen vor allem in der Ausweitung der Projektentwicklungs-, Verwaltungs- und Hausmeisterleistungen an die WVH. Darüber hinaus hat die Weiterentwicklung des Hausmeisterbereichs zu einem am Markt agierenden Dienstleister zusätzliche Umsatz- und Ertragspotentiale erschlossen. Um die Erbringung von Handwerkerleistungen bei der WVH sicherzustellen, wird der Baubereich der Hausmeister erweitert. Dies soll für die WVH zudem zu Kostenreduzierungen und bei der DLG zur Ergebnisverbesserung führen. Die geplanten Entwicklungen sind mit dem planmäßigen Anstieg der Personalkosten in den kommenden Jahren verbunden.

Das System zur komplexen Verwaltung und Abrechnung der eigenen Leistungen ist geeignet, die wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie deren Besonderheiten in angemessenem Maße zu berücksichtigen. Damit wird den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnungslegung, der Sicherung der Zahlungsfähigkeit und den spezifischen Anforderungen an die wirtschaftliche Komplexität der gesamten Unternehmensgruppe Rechnung getragen. Eine ständige Übersicht zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage liegt vor, so dass kurzfristig Möglichkeiten zur Einflussnahme auf vom Plan abweichende Entwicklungen gegeben sind.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stellen die Beschäftigten vor eine Reihe von Herausforderungen und bedeuten eine Vielzahl von Risiken für die Gesellschaft. Durch die Erkrankung von Mitarbeitern kann die direkte Leistungserbringung vor allem im technischen Bereich eingeschränkt werden, was möglicherweise zu geringeren Umsatzerlösen führt. Zudem können die Verwaltungsprozesse gestört werden, was die fristgerechte Erledigung der Aufgaben in Frage stellt. Für die Vermeidung von Ansteckungsgefahren hat die Gesellschaft ein Schutzkonzept erstellt, welches die Mitarbeiter und das Unternehmen vor größeren Auswirkungen bewahren soll. In diesem Zusammenhang werden sonstige betriebliche Aufwendungen in einer nicht abschätzbaren Größe entstehen.

3. Ausblick

Ergänzend zum vorhandenen Auftragsbestand wird die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, mit fremden Dritten Hausmeisterleistungen und Verwaltungsleistungen vertraglich zu binden. Des Weiteren sollen die Planungen des Gesellschafters im Rahmen der Übernahme der Projektentwicklungen umgesetzt werden. Auf diese Weise wird entsprechend den im langfristigen Unternehmenskonzept fixierten Zielstellungen in den folgenden Geschäftsjahren durchgängig ein positives Jahresergebnis angestrebt.

Zur Sicherung der Verwaltungsabläufe sind regelmäßige Ersatzinvestitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie in Software erforderlich. Nach Ablauf der Leasingvertragszeit sollen Fahrzeuge erworben werden.

Für die effiziente Leistungserbringung der Hausmeister ist die regelmäßige Erneuerung der Arbeitsgeräte und Maschinen vorgesehen.

Aufgrund des mittelfristigen Wirtschaftsplans der Gesellschaft ist für die Jahre 2021 und 2022 (bei Umsatzerlösen von 3.691,1 TEUR bzw. 3.872,1 TEUR und Personalaufwendungen von 2.660,7 TEUR bzw. 2.782,5 TEUR) mit einem positiven Jahresergebnis vor Gewinnabführung von 191,4 TEUR bzw. 189,6 TEUR zu rechnen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten liegen nicht vor und sind nicht vorgesehen. Risiken aus Zinsänderungen und Anschlussfinanzierungen bestehen daher nicht.

Derivate Finanzinstrumente werden nicht genutzt. Geldanlagen erfolgen als risikofreie Festgeldanlagen bei Einrichtungen, die dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) oder dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) angehören und damit abgesichert sind.

Heidenau, den 26. Februar 2021

gez. Sonnhild Ruffani
(Geschäftsführerin)

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR		EUR	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
1. Entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte	19.045,53		32.504,52	II. Kapitalrücklage		925.000,00	925.000,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	4.080,00		6.039,00			<u>1.025.000,00</u>	<u>1.025.000,00</u>
		23.125,53	<u>38.543,52</u>	B. Rückstellungen			
II. Sachanlagen				Sonstige Rückstellungen		<u>100.336,38</u>	<u>92.648,00</u>
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	717.035,97		637.589,95	C. Verbindlichkeiten			
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	193.846,05		207.889,04	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		16.800,00
		910.882,02	<u>845.478,99</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.101,89		99.209,87
		<u>934.007,55</u>	<u>884.022,51</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	546.129,72		382.137,53
B. Umlaufvermögen				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	519,13		730,03
I. Vorräte				5. Sonstige Verbindlichkeiten	4.887,11		1.541,63
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00		8.242,72	davon aus Steuern: EUR 893,84 (Vj. EUR 0,00)			
2. Unfertige Leistungen	122.761,17		122.414,24	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
		122.761,17	<u>130.656,96</u>	EUR 864,66 (Vj. EUR 832,63)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						<u>583.637,85</u>	<u>500.419,06</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.554,22		29.857,82				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.892,56		4.888,98				
3. Forderungen gegen Gesellschafter	121.066,41		167.946,70				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.869,47		1.875,35				
		207.382,66	<u>204.568,85</u>				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		443.551,03	396.449,70				
		<u>773.694,86</u>	<u>731.675,51</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.271,82	2.369,04				
		<u>1.708.974,23</u>	<u>1.618.067,06</u>			<u>1.708.974,23</u>	<u>1.618.067,06</u>

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH , Heidenau

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	EUR	2020 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.676.119,14	2.906.086,67
2. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen		346,93	122.414,24
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	769,08
4. Sonstige betriebliche Erträge		426.430,76	471.835,17
		<u>4.102.896,83</u>	<u>3.501.105,16</u>
5. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		-128.104,51	-79.720,44
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.907.450,01		-1.608.736,02
b) Soziale Abgaben	-389.552,66		-323.341,89
		<u>-2.297.002,67</u>	<u>-1.932.077,91</u>
7. Abschreibungen auf Sachanlagen		-119.957,60	-132.399,97
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.022.810,82	-977.232,20
		<u>535.021,23</u>	<u>379.674,64</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7,45	27,95
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-150,00	-161,00
		<u>-142,55</u>	<u>-133,05</u>
11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		534.878,68	379.541,59
12. Sonstige Steuern		-2.851,28	-3.522,81
13. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		-532.027,40	-376.018,78
14. <u>Jahresergebnis</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

(1) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH hat ihren Sitz in Heidenau und ist eingetragen in das Handelsregister B beim Amtsgericht Dresden (HR B 15153). Sie ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches eine kleine Kapitalgesellschaft. Nach den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftervertrages sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die ergänzenden Regelungen des GmbHG wurden beachtet.

Die Vermögens- und Schuldpositionen sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, die gesetzlichen Gliederungsvorschriften sind eingehalten. Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren, ist durch Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Im Einzelnen werden folgende Bewertungsgrundsätze angewandt:

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode auf Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer errechnet.

Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern erstrecken sich bei immateriellen Vermögensgegenständen auf 3 Jahre, bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung auf 3 bis 13 Jahre.

Der entgeltlich erworbene Kundenstamm wird über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Grundstücke mit Geschäftsbauten wurden zu fortgeführten Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet. Grund und Boden wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Für Geschäftsbauten wurden nutzungsorientierte, lineare Abschreibungen vorgenommen. Der Abschreibungssatz betrug 3,0 % der Herstellungskosten. Für Außenanlagen wurden lineare Abschreibungen bei einer Nutzungsdauer von 19 Jahren vorgenommen.

Wirtschaftsgüter, die einen Anschaffungswert von EUR 800,00 nicht überschreiten, wurden im Sinne des § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung der unfertigen Leistungen erfolgt mit Personaleinzel- und Gemeinkosten. Zudem werden angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten und der Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken, bewertet.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt zum Nennwert.

Bei der Bemessung der Rückstellungen ist allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Kostenerhöhungen wurden berücksichtigt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind gemäß § 253 Abs. 2 HGB bewertet.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierung **latenter Steuern** erfolgte aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages beim Organträger.

(3) Erläuterungen zur Bilanz

Einzelheiten zur Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben ausschließlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 3,9 betreffen Forderungen gegen die Technische Dienste Heidenau GmbH (TDH GmbH) aus Lieferungen und Leistungen, sowie Forderungen gegen die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (nachfolgend WVH GmbH) in Höhe von TEUR 121,1, die als Forderungen gegen Gesellschafter ausgewiesen sind. Bei den Forderungen gegen die WVH GmbH handelt es sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Das **gezeichnete Kapital** beträgt TEUR 100. Es wird gehalten von der WVH GmbH.

Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020, Berufsgenossenschaftsbeiträge, ausstehende Rechnungen, Urlaubsansprüche sowie Rückstellungen für die Archivierung der gesetzlich aufzubewahrenden Unterlagen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten aus:

	Gesamt- betrieb EUR	Fälligkeit		
		innerhalb 1 Jahr EUR	größer 1 Jahr EUR	davon größer 5 Jahre EUR
1. Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	0,00 (16.800,00)	0,00 (16.800,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	32.101,89 (99.209,87)	26.665,16 (93.600,52)	5.436,73 (5.609,35)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (Vorjahr)	546.129,72 (382.867,56)	546.129,72 (382.867,56)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	519,13 (730,03)	519,13 (730,03)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	4.887,11 (1.541,63)	4.887,11 (1.541,63)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Gesamt (Vorjahr)	583.637,85 (500.419,06)	578.201,12 (494.809,71)	5.436,73 (5.609,35)	0,00 (0,00)

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** stellen vollumfänglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter** sind gleichzeitig Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstige Verbindlichkeiten. In Höhe TEUR 532,0 betreffen diese Verbindlichkeiten den Gewinnabführungsvertrag.

(4) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Rahmen erbrachter Dienstleistungen im Inland erzielt. Davon betreffen ca. 88 % Leistungen für verbundene Unternehmen. Durch Verwaltungsleistungen und Projektentwicklungen wurden Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 2.272,3 erzielt. Die Umsatzerlöse aus der technischen Grundstücksbewirtschaftung beliefen sich auf TEUR 1.403,8.

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 1,5 enthalten. Sie betreffen sonstige Erträge (TEUR 0,9) und Erträge aus Rückstellungsaufösungen (TEUR 0,6).

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages werden keine Ertragsteuern ausgewiesen.

(5) Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB bestehen aus Leasingverträgen zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 122,1 (VJ TEUR 133,6).

Arbeitnehmer im Geschäftsjahr

Die Zahl der Arbeitnehmer betrug im Durchschnitt des Geschäftsjahres:

	2020	2019
Verwaltung	27	23
Hausmeister	16	16
Hausreinigung	12	14
Instandsetzung	3	0
Geringfügige	4	3
Gesamt	62	56

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf 6,1 TEUR (netto). Die Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers betragen 2,7 TEUR (netto).

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2020 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführerin ist bestellt:

Frau Dipl.-Ing. Sonnhild Ruffani, Geschäftsführerin WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH und WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH.

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführerin wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2020 wird gemäß bestehendem Gewinnabführungsvertrag an die Gesellschafterin abgeführt.

Heidenau, den 26. Februar 2021

gez. Sonnhild Ruffani
(Geschäftsführerin)

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Vorjahr
	01.01.2020			31.12.2020	01.01.2020			31.12.2020	31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte	192.068,47	12.589,04	33.522,83	171.134,68	159.563,95	26.037,03	33.511,83	152.089,15	19.045,53	32.504,52
2. Geschäfts- oder Firmenwert	10.133,71	0,00	0,00	10.133,71	4.094,71	1.959,00	0,00	6.053,71	4.080,00	6.039,00
	<u>202.202,18</u>	<u>12.589,04</u>	<u>33.522,83</u>	<u>181.268,39</u>	<u>163.658,66</u>	<u>27.996,03</u>	<u>33.511,83</u>	<u>158.142,86</u>	<u>23.125,53</u>	<u>38.543,52</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	652.641,09	99.474,98	0,00	752.116,07	15.051,14	20.028,96	0,00	35.080,10	717.035,97	637.589,95
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	624.246,23	73.110,62	94.059,89	603.296,96	416.357,19	71.932,61	78.838,89	409.450,91	193.846,05	207.889,04
	<u>1.276.887,32</u>	<u>172.585,60</u>	<u>94.059,89</u>	<u>1.355.413,03</u>	<u>431.408,33</u>	<u>91.961,57</u>	<u>78.838,89</u>	<u>444.531,01</u>	<u>910.882,02</u>	<u>845.478,99</u>
	<u>1.479.089,50</u>	<u>185.174,64</u>	<u>127.582,72</u>	<u>1.536.681,42</u>	<u>595.066,99</u>	<u>119.957,60</u>	<u>112.350,72</u>	<u>602.673,87</u>	<u>934.007,55</u>	<u>884.022,51</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

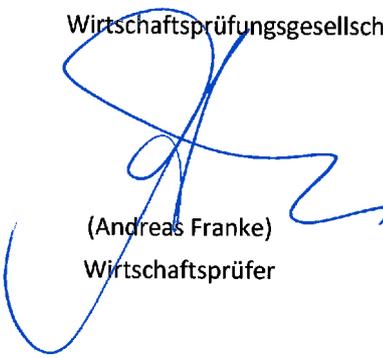
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 14. April 2021

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Andreas Franke)

Wirtschaftsprüfer



(ppa. Zoltán Fodor)

Wirtschaftsprüfer

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich die in Papierform erstellte Berichterstattung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.